Jugendordnung

SV Westfalia Osterwick 1923 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des SV Westfalia Osterwick 1923 e.V. sind alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Vereinsjugend will mit dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.

Die Vereinsjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des Westfalia Osterwick e.V. sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder zwischen 10 und 27 Jahren, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die T\u00e4tigkeit des Jugendvorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom/ von der Jugendvorsitzenden durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite eingeladen.
- d) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem / der Vorsitzenden, der mindestens 16 Jahre alt sein muss
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen
 - zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

Mindestens ein Jugendvorstandsmitglied muss unter 27 Jahren alt sein.

Der Jugendvorstand kann außerdem Beisitzer ohne Stimmrecht in den Jugendvorstand berufen.

- b) Der Jugendvorstand repräsentiert die Vereinsjugend nach innen und außen. Der/die Jugendvorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins.
- c) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
- d) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen.
- g) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Bestätigung der Jugendordnung

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 8 Sonstiges

Soweit diese Jugendordnung nichts Abweichendes regelt, gelten für die Arbeit der Vereinsjugend die Regelungen für die Gremien des Vereins entsprechend.